

## **Kriterien zur Auszahlung der Mittel nach dem EEZG durch den FSW an die Antragstellenden für das Jahr 2022**

### **Gegenstand**

Das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, sieht eine Entgelterhöhung für das Pflege- und Betreuungspersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, sowie der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe gemäß 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, vor. Die Mittel werden vom Bund den Ländern für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Richtlinie stellt ein verbindliches Kriterium für die Inanspruchnahme der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung an die Antragstellenden dar.

### **Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung**

Es ist für das Jahr 2022 für alle von der Zielgruppendefinition gemäß § 3 Abs. 1 EEZG umfassten Beschäftigten (Personenkreis), unabhängig von ihrer jeweiligen Berufsgruppenzugehörigkeit, der Betrag in der Höhe von € 2.000,00 (gesamte Dienstgeberkosten) pro vollzeitäquivalentbeschäftigte Person zur Verfügung zu stellen.

Bei teilzeitbeschäftigten Personen ergibt sich die Höhe der Förderung für die außerordentliche Entgelterhöhung wie folgt:

Bei der Einmalzahlung für das Jahr 2022 haben die Antragstellenden bei teilzeitbeschäftigten Personen eine Jahresdurchrechnung bei unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß vorzunehmen und allfällige monatliche Mehrstundenleistungen (bis zum Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung) zu berücksichtigen. Die Teilzeitbeschäftigung ist prozentuell der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Vollzeitbeschäftigung (z.B. unter Berücksichtigung einer allfälligen kollektivvertraglich bestimmte kürzeren wöchentlichen Normalarbeitszeit) bei den Antragstellenden gegenüberzustellen.

## **Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal**

Die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung erfolgt gemeinsam mit der Lohn- und Gehaltszahlung durch die Antragstellenden. Teilzeitbeschäftigte und Vollzeitbeschäftigte, die nicht im gesamten Jahr 2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis standen, gebührt der ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende Teil der Einmalzahlung. Für Zeiträume, für die kein Gehaltsanspruch besteht, gebührt keine Entgelterhöhung.

Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung mit der Lohn-/Gehaltszahlung Dezember 2022. Die Antragstellenden sind für die ordnungsgemäße Behandlung aller lohnabhängigen Abgaben verantwortlich.

### **Personenkreis**

Außerordentliche Entgelterhöhungen gebühren folgenden Berufsgruppen des Pflege- und Betreuungspersonals:

1. Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege
2. Angehörige der Pflegefachassistenz
3. Angehörige der Pflegeassistenz

nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997

4. Diplom-Sozialbetreuer:innen
5. Fach-Sozialbetreuer:innen
6. Heimhelfer:innen

nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005

Das Pflege- und Betreuungspersonal muss für die Auszahlung für das Jahr 2022 per Beschäftigungstichtag, der jeweils relevant für die Lohn- & Gehaltsabrechnung Dezember 2022 des Antragstellenden ist, wie folgt beschäftigt sein:

1. bei Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957
2. bei teilstationären und stationären Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,
3. bei mobilen Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,

4. bei mobilen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen oder
5. in Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen

### **Antragstellung für die Refundierung der Kosten**

Die Antragsstellenden haben die Refundierung der Kosten (der sich aus der Richtlinie ergebenden gesamten Dienstgeberkosten) schriftlich beim FSW für das Jahr 2022 bis längstens 01.03.2023 zu beantragen.

Die Antragstellenden haben dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- Auflistung Summe Vollzeitäquivalent und Köpfe (unterteilt in Vollzeit/Teilzeit) sowie die Summe an rückzuerstattenden Kosten an Entgelterhöhungen, gegliedert nach Berufsgruppenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 EEZG
- allfällige entgeltgestaltende Vorschrift, die die Antragstellenden zur Zahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung an das Pflege- und Betreuungspersonal gemäß Personenkreis verpflichtet
- unterfertigte Selbsterklärung der Antragstellenden über die Auszahlung der außerordentlichen Entgelterhöhung

Die Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung (gesamte Dienstgeberkosten), die vom FSW refundiert werden, umfassen ausschließlich die von den Antragstellenden für die Entgelterhöhungsempfänger:innen aufgewendeten Beträge (gesamte Dienstgeberkosten).

### **Auszahlungsmodus der Refundierung**

Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der FSW ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung des Kontoinhabers mit der/dem Antragstellenden zu prüfen.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung durch die Antragsstellenden ist nicht zulässig.

### **Rückzahlungsverpflichtung**

Die Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung ist zurückzuzahlen, wenn

- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden, oder
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden,

- von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird,
- Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurden oder
- sonstige Voraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Zweckes sichern sollen, von den Antragstellenden nicht eingehalten wurden.

### **Berichtslegung und Kontrollrechte**

Die Antragstellenden sind verpflichtet, auf Verlangen des FSW alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

### **Nachträgliche Überprüfung und Evaluierung der Förderung**

Eine nachträgliche Überprüfung der Refundierung der Kosten der außerordentlichen Entgelterhöhung bei den Antragstellenden kann auch durch Organe bzw. Beauftragte, der Stadt Wien, des Bundes dem Bundes- und Stadtrechnungshof, der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

Hinweis: Für Auszahlung der Mittel nach dem EEZG für das Jahr 2023 werden eigene Kriterien erarbeitet.

Wien, am 11.11.2022